

	Antrags-Nr.	
	0647-AT/2016	

Antrag

Herr

**Hans-Joachim Nennstiel
Ortsteilbürgermeister Stregda**

Betreff
Antrag des Ortsteilbürgermeisters Herrn Nennstiel - Öffentliche Widmung der Zuwegung An der Leite 24-32

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.11.2016	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	15.11.2016	

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für die Sitzung des Stadtrates im Dezember eine Beschlussvorlage zu erarbeiten, in welcher eine öffentliche Widmung der Zuwegung An der Leite 24-32 im Ortsteil Stregda (Flurstück 683/38 und des auf dem Weg liegenden Teils des Flurstücks 683/134 in die Trägerschaft der Stadt) bis zum Grundstück An der Leite 32 (Flurstück 683/129) dem Stadtrat empfohlen wird.

II. Begründung

Bei der Zuwegung An der Leite 24-32 handelt es sich laut Bebauungsplan um einen befahrbaren Weg, welcher in der Vergangenheit die Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken An der Leite 24 bis einschließlich zum Grundstück An der Leite 32 ermöglichte.

Der Weg liegt auf dem Grundstück 683/38 und auf einem ca. 3 m breiten zum Grundstück An der Leite 30 (Flurstück 683/134) gehörenden Teilstück, welches an die Liegenschaft An der Leite 32 angrenzt.

Die Eigentümerin des Grundstücks „An der Leite 32“ (Flurstück 683/129) hat das Grundstück seinerzeit vom Bauträger mit auf ihrem Grundstück liegendem Stellplatz erworben. Für die Eigentümer der Grundstücke An der Leite 24-30 wurden die Stellplätze durch den Bauträger auf einem gesonderten Grundstück geschaffen.

Die Erreichbarkeit des Grundstücks An der Leite 32 (Flurstück 683/129) erfolgte seit dem Bau über das Flurstück 683/38-An der Leite 24-32. Hier befinden sich der offizielle Zuweg und die Zufahrt zum Grundstück.

Dies wurde seinerzeit vom Bauträger der Boden- und Bauträger GmbH so festgelegt und seit Bebauung der Grundstücke so gehandhabt. Die Zufahrt zum Grundstück „An der Leite 32“ erfolgte daher seit Erwerb und Bau der Häuser über den nördlich gelegenen Zufahrtsweg. Der auf dem Grundstück errichtete Stellplatz liegt direkt vor der Haustür. Über das Flurstück

683/38 haben die Eigentümerin und die Bewohner des Hauses das Grundstück fußläufig als auch mit ihrem Fahrzeug erreicht. Hierüber erfolgen seither Postzustellung und Müllabfuhr.

Im Süden liegen die Grundstücke „An der Leite 24-32“ an die öffentlich gewidmete Straße „An der Leite“ – Flurstück 747/6 an. Die Grundstücke weisen jedoch nach Süden einen Höhenunterschied von ca. 5 m auf.

Im Zuge eines Eigentümerwechsels des Nachbargrundstücks „An der Leite 30“ – Flurstück 683/134 im letzten Jahr stellte sich heraus, dass ca. die letzten 3 m des an das Grundstück „An der Leite 32“- Flurstück 683/129 angrenzenden Weges zum Grundstück „An der Leite 30“- Flurstück 683/134 gehören.

Die Eigentumsverhältnisse an dem Flurstück 683/38 sind ungeklärt. Das Flurstück ist seinerzeit im Eigentum des Bauträgers verblieben. Der Bauträger ist insolvent. Die Bauträgersgesellschaft wurde zwischenzeitlich infolge des Gesamtvollstreckungsverfahrens aufgelöst.

Über das Flurstück 683/38 sind sämtliche anliegenden Grundstücke- „An der Leite 24-32“ erschlossen. Zu Gunsten der Eigentümer sind weder Leitungs- noch Wegerechte im Grundbuch eingetragen. Dies betrifft ebenso das Grundstück „An der Leite 30“- Flurstück 638/134. Über dessen auf dem Weg liegenden Grundstücksteil erfolgt die Erschließung des Grundstücks „An der Leite 32“-Flurstück 683/129. Zu Gunsten der Eigentümerin dieses Grundstücks sind weder Leitungsrechte noch ein Wegerecht grundbuchrechtlich gesichert.

Hieraus ist zwischenzeitlich die Situation entstanden, dass die neuen Eigentümer des Grundstücks „An der Leite 30“- Flurstück 638/134 der Eigentümerin und den Bewohnern des Grundstücks „An der Leite 32“ eine Überfahung und eine uneingeschränkte Begehung ihres auf dem Weg liegenden Grundstücksteils verweigern. Hierzu wurde auf dem Weg ein Holzschuppen errichtet, der die Zufahrt zum Grundstück An der Leite 32 versperrt. Der vor dem Haus, auf dem Grundstück „An der Leite 32“ befindliche Stellplatz ist nicht mehr zu erreichen. Darüber hinaus beabsichtigen die Eigentümer des Grundstücks An der Leite 30 ihr gesamtes Grundstück einzuzäunen.

Der derzeit einzige ungehinderte Zuweg zum Grundstück befindet sich im Süden über eine später durch die Eigentümerin errichtete steile Treppe, die den Höhenunterschied des Grundstücks überwindet.

Auf zivilrechtlichem Weg waren die Bemühungen der Eigentümerin des Grundstücks „An der Leite 32“ in Zukunft wieder ungehinderten Zugang/Zufahrt zu ihrem Grundstück zu erhalten, erfolglos.

Im Bebauungsplan als auch in den, der Eigentümerin beim Kauf durch den Bauträger vorgelegten Unterlagen war eine Zufahrt bis zum Grundstück „An der Leite 32“ erkennbar.

Die nunmehrige Situation ist offensichtlich auf Versäumnisse des Bauträgers bei der Grundstücksaufteilung zurück zu führen.

Nördlich der Grundstücke „An der Leite 30-32“ liegen die Grundstücke „Am Wartburgblick 7a und 7b“ an. Die Grundstücke sind mit Reihenhäusern bebaut. Zur Pflege der Grundstücke im Süden sind die Eigentümer auf eine ungehinderte Nutzung der Zuwegung „An der Leite 24-32“ angewiesen. Dies stellt für die Eigentümer dieser Grundstücke die einzige Möglichkeit dar, mit Fahrzeugen unmittelbar an ihr Grundstück heran zu fahren. Von nördlicher Seite können die Grundstücke aufgrund durchgehender Bebauung nicht befahren werden.

Eine Widmung des Flurstück 683/38 und des auf dem Weg befindlichen Teils des Grundstück An der Leite 30- Flurstück 638/134 zur öffentlichen Straße hätte zur Folge, dass

der Weg bis zur Grundstücksgrenze „An der Leite 32“ von sämtlicher Bebauung frei zu halten wäre.

Die Eigentümerin und Bewohner des Grundstücks An der Leite 32 hätten ungehinderten Zugang zu dem Grundstück und könnten ihren auf dem Grundstück befindlichen Stellplatz nutzen.

Den Eigentümern der Grundstücke Am Wartburgblick 7a und 7b wäre ein ungehinderter Zugang zur Pflege ihrer Grundstücke möglich.

Die Erschließung der Grundstücke An der Leite 24-32 wäre gesichert, da somit sämtliche Leitungen in öffentlichem Straßengrund liegen würden.

Anlässlich der Ortsteilratssitzung am 31.08.16 wurde eine Ortsbegehung mit der Oberbürgermeisterin durchgeführt und die Problematik bereits vor Ort erörtert.

Der Ortsteilrat des Ortsteils Stregda fasste am 21.10.2016 mit 7-Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung den Beschluss, den Ortsteilbürgermeister gemäß § 12 (1) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach zu beauftragen, den oben genannten Antrag an den Stadtrat zu stellen.

Herr
Hans-Joachim Nennstiel
Ortsteilbürgermeister Stregda